

ruthen machen". In der Regel sprechen jedoch die Throler wahrer, wenn sie vom Feste Pauli Bekehrung (25. Januar) versichern: „Pauli Bekehr' — der halbe Winter hin, der halbe her“;¹⁾ denn namentlich in den nördlichen und mittleren Gegenden Deutschland's sind zu Ende Januar die Schneemänner und das Schlittschuhlaufen gewöhnlicher als die Weidenpfeisen. Die Venetianer lassen dem Winter nur eine kurze Frist, wenn sie sagen: Sant Bastia la viola en mà (St. Sebastian das Beilchen in der Hand) oder auch: „Vom Bärtigen (St. Antonius) bis zum Pfeilträger (St. Sebastian) ist der Winter vorüber“.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Wird der Entlehrner (commodatarius) und der Börger (mutuatarius) restitutionspflichtig, wenn die entlehnte, bezw. geborgte Sache bei ihm zu Grunde geht?) Da Cajus im Begriffe steht, sein Pachtgut zu verlassen und deshalb jetzt schon die Wirthschaft nicht mehr ordentlich besorgen kann, so leiht er seinem Nachbar Julius auf drei Monate seine vier Pferde, und borgt ihm zugleich 20 Doppelcentner Weizen, mit der Auflage jedoch, daß zur Erntezeit Julius mit seinem ganzen Gefinde ihm auf Verlangen acht Tage lang beim Einbringen der Ernte Hilfe leisten muß. Julius ist aber kaum vierzehn Tage im Besitze der von Cajus erhaltenen Gegenstände, als bei ihm ein Brand entsteht; da er nun zuerst auf die Rettung seiner eigenen Sachen bedacht ist, so geht alles, was er von Cajus erhalten hat, verloren. Ist Julius in diesem Falle dem Cajus für den Werth der erhaltenen Gegenstände haftbar?

Lösung. Die 20 Centner Weizen sind ohne Zweifel durch die Empfangnahme in das Eigenthum des Julius übergegangen und von diesen gilt dann dem Julius gegenüber der Grundsatz: Res perit domino. Die durch den einmaligen Gebrauch zum Verbrauch bestimmten Sachen gehen beim Borgen in das Eigenthum des Empfängers über; sie werden zurückgegeben nicht in ihrer individuellen Form, sondern nur in derselben Gattung oder Art. Wäre die Pflicht vorhanden, dieselben individuellen Dinge wieder zurückzugeben, so daß das Eigenthum an diesen Dingen dem Ausleiher verbliebe, dann wäre das Borgen oder Leihen solcher Sachen nutzlos und widerfinnig. Beim Untergang dieses Gegenstandes hat also in unserem Falle Julius den Schaden zu tragen; von der Rückgabe gleichwertigen Weizens ist er der Feuersbrunst wegen ebensowenig enthoben, als wenn er das Getreide würde verzehrt haben.

¹⁾ In Oberösterreich sagt man: „Pauli Bekehrung — halbs hinum, halbs herum“. A. d. R.

Etwas anders verhält es sich mit den Pferden, welche zu Grunde gegangen sind. Diese blieben im Eigenthum des Caius. Deshalb gilt nach dem obigen Grundsatz: *Res perit domino hier an und für sich* der Schluss: die Pferde sind dem Caius zu Grunde gegangen. Aber ist nicht doch auch Julius für den Schaden haftbar? Die Frage muß entschieden werden nach den Grundsätzen, welche maßgebend sind für den Fall, woemand fremde Sachen zu Grunde gehen läßt und bei einer drohenden Gefahr die Rettung der eigenen Sachen vorzieht. Für diesen Fall gibt der heil. Alphons I. 3. n. 752 als allgemeine Regel Folgendes an: „*Quando res perit in incendio, naufragio etc., si contractus (nämlich der Contract, welcheremanden in den vorübergehenden Besitz fremden Eigenthums gesetzt hat) sit in favorem dantis, et res est minoris vel aequalis valoris, quam res tua, tunc poteris rem tuam praeferre et salvare: at si res alterius sit longe pretiosior, eo casu potes petere compensationem pro re tua deperdita (zu ergänzen ist: sed debes potius rem alienam quam tuam salvare). Si vero contractus fuit in commodum tui, tunc teneris rem domini praeferre, nec potes petere compensationem.*“

Doch diese allgemeine Regel wird von Andern näher unterschieden oder auch modifizirt. Zunächst und hauptsächlich sind die Forderungen des äußeren gesetzlichen und gerichtlichen Forum zu unterscheiden von den Forderungen, welche das Gewissensforum aus sich auflegt, wenn ein gesetzlicher und richterlicher Entscheid nicht angerufen wird, oder nicht angerufen werden kann.

Das bürgerliche Gesetz nimmt die wichtigste Unterscheidung bei diesem Falle davon her, ob der Contract, welcheremanden in den Besitz fremder Sachen gesetzt hat, rein zu Gunsten des Empfängers war oder nicht. War er das, dann muß der Besitzer fremder Sachen in seiner Sorge für dieselben diese fremden Sachen den eigenen vorziehen, also die werthvolleren oder gleichwerthigen fremden Sachen vor den eigenen retten, ohne Anspruchsrecht auf irgendwelchen Ersatz; nur die minderwerthigen fremden Sachen kann er den eigenen nachsetzen. Ist jedoch der Contract zu Gunsten des Ausleihers, dann müssen zwar wenigstens die werthvolleren fremden Sachen vor den eigenen gerettet werden: allein wer so mit eigenem Verluste das fremde Gut rettet, hat Anspruch auf Schadenersatz, und zwar auf vollständigen, wenn der Contract rein zu Gunsten des Ausleihers war, auf theilweisen Ersatz, wenn der Contract zu Gunsten Beider, des Entlehnerns und des Ausleihers geschlossen wurde.

Letzteres trifft nun augenscheinlich für unsern Fall zu. Darnach wäre Julius haftbar für einen Theil des Schadens, wenn er bei der Rettung seine minderwerthigen Sachen den werthvolleren des Caius vorgezogen und dadurch den Untergang der Pferde des Caius ver-

schuldet hat. Diese Pflicht des Julius wäre hier ex damnificatione culpabili culpa saltem juridica; diese Pflicht trate auch im Gewissen wenigstens dann ein, wenn Caius geflagt hat und Julius richterlich verurtheilt worden ist. Es braucht alsdann eine weitere Schuld, eine schwere theologische Schuld nicht vorzuliegen, um auf jene Wiedererstattungspflicht erkennen zu müssen. — Liegt jedoch beim Verfahren des Julius, selbst wenn es gesetzlich incorrect gewesen sein mag, eine schwere theologische Schuld nicht vor, dann darf er es auch auf eine richterliche Verurtheilung ankommen lassen, bevor er zum Ersaße in jener Höhe sich verpflichtet hält. Er darf sich sonst beim Ersaße darauf beschränken, die Höhe desjenigen Schadens zu bemessen, den er in objectiv ungerechter Weise von sich und seinen eigenen Sachen fernhielt, während er ihn von den fremden Sachen fernhalten müßte: um diesen Werth nämlich wäre er in objectiv ungerechter Weise zum Nachtheil des Caius reicher geworden, d. h. weniger geschädigt, als er sich hätte schädigen lassen müssen. Wenn er also durch Rettung seiner eigenen Habeseligkeiten im Werthe von 100 Mark ohne theologische Schuld zwar, aber in objectiv ungerechter Weise den Schaden des Caius in der Höhe von 1000 Mark verschuldet hätte: so genügte Julius, falls eine weitere Verurtheilung nicht vorläge, seiner Gewissenspflicht durch den Ersatz von 100 Mark. Eine schwere theologische Schuld zu constatiren, dürfte thathächlich in derartigen Fällen nicht so leicht sein, besonders da in solchen Augenblicken der plötzlichen Aufregung und Verwirrung eine ruhige Ueberlegung der Pflichten und ihrer Collision häufig nicht Platz greift.

Allein wir dürfen wohl noch weiter gehen. Man kann nicht ohne Grund anzweifeln, ob denn die oben angegebene Regel aus sich schon allzeit eine bindende Norm für das Gewissensforum bilde. Wohl ist das die verbreitetere Meinung. In diesem Sinne sagt Reuter in seiner Theol. moralis p. III. n. 178: „In casu incendiis... si res commodatae pretiosiores fuerint... tenetur ex justitia praeferre commodatas.... — Quod si res commodatarii fuit aequa pretiosa, potuit suam praeferre, quia non tenetur potius rei alienae, quam suaे consulere: excipe, nisi rem commodatam habeat in suam solius utilitatem; tunc enim tenetur ad exactissimam diligentiam, nec tunc tenetur commodator compensare damnum: secus dicendum, si contractus fuit in solius commodantis vel in utriusque commodum. Porro, qui rem suam prae commodata conservat, dum tenebatur hanc suaē praeferre, tenetur ad restitutionem ob injuriam damnosam.“ Lugo jedoch, der de justitia et jure disp. 8 n. 130 ausdrücklich erkennt, daß die communis sententia die eben erwähnte Regel auch als Gewissensnorm aufstelle, gibt dennoch n. 132—142 eine ganz andere Lösung. Die hierher gehörige Antwort liegt in n. 136: „Infero, in foro

interno, si revera commodatarius vel quivis alias sciret, non recepturum se a domino rei pretiosae valorem suarum rerum viliorum, quas ob rem alienam conservandam perire permitteret, non debere in conscientia aliquid restituere domino, licet res viliores proprias conservaverit et pretiosam alienam perire permiserit, quando rerum viliorum jactura notabile detrimentum ipsi attulisset.“ Der gelehrte Auctor stützt sich nämlich darauf, daß Niemand aus sich im Gewissen verpflichtet ist, mit eigenem, verhältnismäßig empfindlichem Verluste den Schaden eines Andern zu verhindern: nun kann aber der Verlust z. B. von 100 Mark für den Entlehrner einer fremden Sache ein sehr empfindlicher Verlust sein, auch im Vergleich zu dem Schaden von 1000 Mark, den etwa der reichere Eigentümer jener geliehenen Sache zu erdulden hätte. Möthn kann je nach Umständen Jemand befugt sein, eher für seine eigenen geringerwerthigen Sachen Sorge zu tragen, als für die fremden werthvolleren. Es dürfte in der That schwer sein, diese Meinung des gelehrten Cardinals und ihre Gründe so zu entkräften, daß man ihr nicht eine volle Probabilität belassen müßte, so lange der vorliegende Fall im bloßen Gewissensorum ausgetragen werden kann. Darnach dürfte also, abgesehen von richterlicher Verurtheilung oder speciell ausbedungener Haftbarkeit, unser Fall beurtheilt werden. Von einer Aussicht, daß Julius etwa von Cajus eine Vergütung würde erhalten haben, wenn er des Letzteren Sachen mit Aufopferung seiner eigenen würde gerettet haben, können wir füglich absehen, weil diese Aussicht nicht wahrscheinlich zu sein scheint. Abgesehen also davon, wäre Julius nur dann zum Ersatz an Cajus zu verpflichten, wenn er mit hinlänglicher Ueberlegung die Sachen des Cajus hätte zu Grunde gehen lassen, 1. obgleich er sie nebst den seinigen hätte retten können, oder 2. um seine eigenen werthloseren Sachen zu retten, obgleich deren Verlust für ihn verhältnismäßig nicht erheblich würde gewesen sein, zumal wenn diese etwa der Versicherung unterstanden hätten, die des Cajus aber nicht.

Professor P. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Eine erzwungene Ehe.) Sempronius, der einzige und wegen seiner Geschicklichkeit renommirte Arzt eines Marktfleckens, bewarb sich wiederholt um die Hand der jungen Witwe Clara, wurde aber von dieser jedesmal abgewiesen. Da erkrankte das einzige Kind derselben gefährlich an der Diphtheritis, und der Arzt erklärte, das Kind nur unter der Bedingung behandeln zu wollen, daß Clara einwillige, ihn binnen acht Tagen zu ehlichen. Um ihr geliebtes Kind zu retten, willigte Clara ein. Als aber nach geschlossener und vollzogener Ehe das